

ZBB 2008, 200

WpHG § 31 Abs. 2 Nr. 2; BGB §§ 254, 280 Abs. 1

Zur Haftung eines Kreditinstituts wegen unzureichender Aufklärung eines kommunalen Unternehmens bei Zinsswap-Geschäften

LG Würzburg, Urt. v. 31.03.2008 – 62 O 661/07, WM 2008, 977

Leitsätze:

1. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat nach § 31 Abs. 2 № 2 WpHG die Pflicht, den Vertragspartner vor Abschluss eines sogenannten „Spread-Ladder-Swaps“ vollständig über die Entwicklung des Spread in der Vergangenheit aufzuklären.
2. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine kommunale Einrichtung der Daseinsvorsorge, hat das Kreditinstitut auf eine eventuelle Unvereinbarkeit der Zinsswap-Geschäfte mit kommunalrechtlichen Verwaltungsvorschriften hinzuweisen.